

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2013

Nr. 2013/2

Grenchen: Kantonaler Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung Neumattstrasse - Aare“ mit Querprofilen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung Neumattstrasse - Aare“ mit Querprofilen zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Einige Teile der 1967 erstellten Hochdruck Erdgasleitung aus Stahl (25 bar), die von der Verteilerstation Buchi (Bucheggberg) bis zur Annahmestation an der Brühlstrasse in Grenchen verläuft, entsprechen heute nicht mehr den Vorschriften. Zudem sind für den Betrieb solcher Leitungen immer strengere Auflagen einzuhalten. Die Gasannahmestelle auf dem Brühlareal befindet sich heute mitten im Siedlungsgebiet, so dass aufgrund der zu beachtenden Sicherheitsabstände die Bebauung des Grundstücks derzeit blockiert ist. Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der SWG, der Gasverbund Mittelland AG GVM und der Stadt Grenchen hat sich die SWG verpflichtet, die Gasannahmestelle an einen externen Standort zu verlegen.

Studien haben gezeigt, dass zur Sicherstellung der Erdgasversorgung von Grenchen und Umgebung langfristig ein Neubau einer Leitung mit tieferem Druck (5 bar) die beste Lösung für den künftigen Transport des Energieträgers Erdgas vom Pipelinennetz der GVM ins Versorgungsnetz der SWG darstellt. Die Annahmestelle auf dem Brühlareal in Grenchen ist damit nicht mehr notwendig, so dass das Areal gemäss den Vorgaben des bereits rechtskräftigen Gestaltungsplans „Brühlareal“ genutzt werden kann. Der Leitungsbau muss technisch bedingt in zwei Etappen erfolgen. In der ersten Etappe wird die Leitung von Grenchen bis zur Gemeinde Arch geführt. Mit dem kantonalen Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung Neumattstrasse - Aare“ mit Querprofilen werden die Voraussetzungen zur Realisierung einer 5-bar Erdgasleitung für den Abschnitt zwischen der Neumattstrasse und der Aare geschaffen.

Das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches TISG hat dem Vorhaben nach Einsichtnahme der Unterlagen unter Auflagen am 4. April 2012 zugestimmt. Dieser Bericht (PN 52-12) ist integraler Bestandteil der Genehmigung.

2.2 Erdarbeiten

Alle Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, sind gemäss den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts „5 bar Erdgaseinspeisung Arch-Grenchen, Massnahmen zum Schutz des Bodens“, erstellt durch die Firma BSB + Partner (Stand Rev. 1 vom 24. August 2012), auszuführen. Die Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten (gemäss BGS/BAFU-Liste: www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html).

2.3 Wasserrechtliche Nutzungsbewilligung, Ausnahmegewilligung für Bauvorhaben im Gewässerabstand

Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen – namentlich auch das Verlegen von Leitungen – im Raum von Oberflächengewässern und unter dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer Ausnahmegewilligung. Leitungen im Bauverbotsbereich eines Baches/Flusses können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Dem Vorhaben kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Bei der Unterquerung des Witibach und der Aare ist zwischen der Bach/Flusssohle und dem Scheitel der Rohrleitung eine Überdeckung von mindestens 2.00 m einzuhalten.
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau, Daniel Fasnacht) mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Leitungen sowie aus deren Beständen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- Werden am Witibach und/oder der Aare im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Bauverbotsbereich liegenden Teil der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Eine koordinierte Zusammenarbeit (Unterquerung Aare) mit dem Kanton Bern ist anzustreben.

2.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW)

Der Bau der Leitung unter den höchsten (HGW) resp. den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sowie eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV. Dabei darf das Bauwerk aufgrund seiner Riegelwirkung im Grundwasser nicht mehr als 10 % Verringerung der Durchflusskapazität erzeugen. Die Anforderungen sind erfüllt, und die Ausnahmegewilligung kann unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Bauausführung hat nach dem geologisch-hydrogeologischen Kurzbericht des Büros Wanner AG, 4501 Solothurn, vom 13. Juli 2012, sowie den Angaben im gleichdatierten Einbaugesuch zu erfolgen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird.
- Der Leitungsgraben ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.

- Es darf kein Grundwasser abgepumpt werden. Sollte eine Grundwasserabsenkung wider Erwarten notwendig sein, ist beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- Die neu erstellte Leitung ist insbesondere in den Bereichen der Richtbohrungen auftriebssicher zu gestalten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet. Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Zusatzstoffe, Betonzusatzmittel etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden.
- Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch eine wesentliche Veränderung der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.
- Die Merkblätter "Baustellen-Entwässerung" und "Hinterfüllungen bei Neubauten und Auffüllungen von Hohlräumen bei Rückbauten" (www.afu.so.ch/publikationen Suchbegriffe „Baustellen-Entwässerung“ resp. „Hinterfüllungen“) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Der Leitungsgraben ist vorzugsweise mit dem örtlichen Aushub wieder aufzufüllen. Es darf nur unverschmutzter Aushub verwendet werden; die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist nicht gestattet.

2.5 Verfahren

Die Anhörung der Gemeinde erfolgte am 4. April 2012. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. August 2012 bis zum 10. September 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung Neumattstrasse - Aare“ mit Querprofilen wird unter Berücksichtigung der Auflagen in den Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.4 Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches TISG vom 4. April 2012 bildet einen integrierenden Bestandteil der Genehmigung.
- 3.5 Die Ausnahmegewilligung für die Leitungsabschnitte im Bauverbotsbereich der Aare, und des Witibachs im Sinne von § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA wird unter Berücksichtigung der Auflagen in den Erwägungen erteilt.
- 3.6 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA in Verbindung mit §§ 59 ff GWBA für das Verlegen von Leitungen im Raum von Oberflächengewässern und unter den höchsten Grundwasserspiegel wird unter Berücksichtigung der Auflagen in den Erwägungen erteilt.
- 3.7 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) für die Leitungsabschnitte bei den 4 Richtbohrungen Witibach, Archstrasse, Stadtstrasse und Aare (nur bis Flussmitte resp. Kantonsgrenze) wird unter Berücksichtigung der Auflagen in den Erwägungen erteilt.
- 3.8 Die SWG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 28. Februar 2013 1 gen. Dossier nachzuliefern.
- 3.9 Die SWG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

SWG, Marktplatz 22, Postfach 944, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	<u>Fr. 2'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2) GWG, CM ad acta 353.007.074, mit 1 gen. Dossier (später); WB; VKi)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Stadtpräsidium der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- Planungs- und Umweltkommission der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

SWG, Marktplatz 22, Postfach 944, 2540 Grenchen, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei, Amtsblattpublikation: Grenchen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung Neumattstrasse - Aare“)

(

(